

# Finanzordnung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V.

Stand: 19.02.2000

Stand der Aktualisierung

Seite	Monat/Jahr
1	07/2001
2-3	Original
4	01.2002
5	02.2003
6	02.2003

Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, der Schatzmeister. Er hat die von der Mitgliederversammlung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. beschlossenen Beiträge einzunehmen und die Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans bereitzustellen.

## Teil 1: Beitragswesen

- 1.1 Der Verbandsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist ein Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag pro Verein beträgt acht Mitgliedsbeiträge.
- 1.2 Grundlage für die Beitragszahlung ist die Anzahl der Erstmitglieder des Mitgliedsvereins zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Vorstand kann den Verbandsbeitrag durch Schätzung auf der Vorjahresbasis bestimmen, wenn der Mitgliedsverein dessen Grundlagen nicht meldet.
- 1.3 Treten ein Verein oder Spieler im laufenden Jahr dem Verband bei, ist der Verbandsbeitrag anteilig zu entrichten, wobei für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen sind. Der Erstbeitrag wird vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmebescheids fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinswechsel erfolgt keine Rückzahlung des Verbandsbeitrages.
- 1.4 Über den Beitrag sowie andere zu Jahresanfang fällige Zahlungen (Startgelder) ergeht eine Gesamtrechnung mit Zahlungsziel 15. Februar. Nicht rechtzeitig eingegangene Mitgliedsbeiträge werden mit Zahlungsfrist von 14 Tagen angemahnt. Es entstehen Mahngebühren von 5,00 Euro.
- 1.5 Sämtlicher Zahlungsverkehr (Ausnahme Doko-Shop) erfolgt grundsätzlich unbar. Als Zahlungsbelege und als Ersatznachweise im Sinne der TSO gelten ausschließlich
  - durch Banktagesstempel quittierte Überweisungs-/Einzahlungsbelege
  - elektronisch erstellte Belege, aus denen das Überweisungs-/Einzahlungsdatum und der Empfänger ersichtlich sind (u.a. Kontoauszüge).
  - Quittungen des Schatzmeisters.
- 1.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinswechsel erfolgt keine Rückzahlung des Verbandsbeitrags.

02/2003

## Teil 2: Haushalts- und Kassenführung

- 2.1 Der Schatzmeister erhält Einzelvollmacht für sämtliche Konten des Deutschen Doppelkopf-Verbandes.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Schatzmeister hat für jedes Haushaltsjahr der Mitgliederversammlung einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- 2.4 Die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muß der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
- 2.5 Die Haushalts- und Kassenführung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. ist durch zwei unabhängige von der Mitgliederversammlung zu wählende Kass Prüfer zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 2.6 Für jedes Haushaltsjahr ist vom Schatzmeister eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Diese hat dem Kontenrahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans zu entsprechen und ist den entsprechenden Wertansätzen gegenüberzustellen.
- 2.7 Sämtliche Titel des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.8 Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

2.9 Der Kontenrahmen des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. ist wie folgt gegliedert:

**1. Einnahmen**

- 1.1 Beiträge
  - 1.1.1 Mitgliedsbeiträge
  - 1.1.2 Neumitglieder
  - 1.1.3 Sponsoring Fördermitglieder
- 1.2 Startgelder
  - 1.2.1 Deutsche Einzelmeisterschaft
  - 1.2.2 Regionalmeisterschaften
  - 1.2.3 Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
  - 1.2.4 Bundesliga und Bundesliga-Qualifikation
  - 1.2.5 Sonstige Termine
- 1.3 Doko-Shop
- 1.4 Werbung / Spielmessen
- 1.5 Verbandszeitschrift PM
- 1.6 Zuschüsse
- 1.7 Spenden
- 1.8 Sonstige Einnahmen
  - 1.8.1 Geldverkehr

**2. Ausgaben**

- 2.1 Verwaltung
  - 2.1.1 Porto
  - 2.1.2 Telefon, Telefax, Email
  - 2.1.3 Kopien
  - 2.1.4 Bürobedarf
  - 2.1.5 Vorstand: (Fahrkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder)
  - 2.1.6 Regelkommission: (Fahrkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder)
  - 2.1.7 Kassenprüfer
  - 2.1.8 Ehrenrat
  - 2.1.9 Gerichts-/Notarkosten
- 2.2 Spielgeschehen
  - 2.2.1 Deutsche Einzelmeisterschaft
  - 2.2.2 Regionalmeisterschaften
  - 2.2.3 Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
  - 2.2.4 Bundesliga und Bundesliga-Qualifikation
  - 2.2.5 Sonstige Turniere
  - 2.2.6 Schiedsrichterausbildung
- 2.3 Doko-Shop
- 2.4 Werbung/ Spielmessen
- 2.5 Verbandszeitschrift PM
- 2.6 Sonstige Ausgaben
  - 2.6.1 Geldverkehr
  - 2.6.2 Präsente

**Teil 3: Erstattung von Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands, der Regelkommission, des Ehrenrats und der beauftragten Personen**

- 3.1 Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erstattet. Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist weiterhin, dass die Aufwendungen durch Maßnahmen verursacht sind, die im Interesse der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder liegen [§ 2 Satzung].
- 3.2 Der Vorstandsvorstand kann bei entsprechend vorliegendem Vorstandsbeschluss andere Personen/ Gremien mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Spiele- Messen) beauftragen. Beauftragt ein Mitglied des Vorstandes / der Vorstandsvorstand andere Personen/ Gremien mit der Wahrnehmung von Interessen, die den Deutschen Doppelkopf-Verband unmittelbar betreffen, hat diese Beauftragung schriftlich zu erfolgen. Auf die Grundsätze des § 3.1 ist bei der Beauftragung besonders hinzuweisen. Die Schriftform kann im Einzelfall nachgeholt werden.
- 3.3 Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe durchschnittlich anfallen werden. Im letzteren Fall ist der Ansatz von Pauschalen zulässig.
- 3.4 Für den Ersatz von Reisekosten gilt grundsätzlich:  
Der Begriff der Dienstreise ergibt sich aus den jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinien. Eine Kostenerstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Einbeziehung der - bei der Ermittlung von steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten- jeweils gültigen Pauschalen.

**Fahrtkosten:**

- a) Bahnfahrt: Ansatz des offiziellen Tarifpreises der Deutschen Bahn 2.Klasse einschließlich Zuschläge
- b) PKW/ Motorrad: Erstattung von km-Geld in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen steuerfreien Beträge.

Für jede Person, die auf der Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,03 Euro.

**Verpflegungsmehraufwendungen**

Verpflegungsmehraufwendungen können mit nachfolgenden Pauschalbeträgen geltend gemacht werden:

Dauer Pauschalbetrag je Kalendertag

Abwesenheit von Wohnung	mehr als 24 Stunden	24,00 Euro
Abwesenheit weniger als	24 Stunden	
aber mindestens	14 Stunden	12,00 Euro
Abwesenheit weniger als	14 Stunden	
aber mindestens	8 Stunden	10,00 Euro

Es werden nur Reisekosten für Dienstreisen im Inland erstattet.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr beginnt und vor 8.00 des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

#### **Übernachungskosten**

Übernachungskosten für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft werden grundsätzlich nur nach Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Beinhaltet der Übernachtungspreis das Frühstück pauschal, ist der Gesamtpreis um 4,50 Euro zu kürzen, ansonsten ist der Frühstückspreis gesondert her auszuzurechnen.

#### **Bewirtungskosten**

Dienstlich veranlaßte Bewirtungskosten sind um den Eigenanteil zu kürzen, da ein Kostenersatz über den Verpflegungsmehraufwand pauschal abzurechnen ist.

#### **Reisenebenkosten**

Parkplatzgebühren, Telefonkosten, Trinkgeld u.ä. können pauschal abgegolten werden.

- 3.5 Verbandsschiedsrichter, die bei der Deutschen Einzelmeisterschaft, bei den Regionalmeisterschaften, bei der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft (Halbfinale/Finale) und der Bundesliga (Finale) eingesetzt werden, erhalten für diese Tätigkeit einen Verpflegungsmehraufwand. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e.V. festgelegt.
- 3.6 Wer bei Mitgliederversammlungen gleichzeitig als Vertreter seines Vereins Aufgaben wahrnimmt, erhält keine Erstattungen. Private Unterbringung ist im Einzelfall anzustreben
- 3.7 Die entstandenen Kosten sind mit den beweisenden Belegen spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Haushaltsjahres geltend zu machen. Bei Fristüberschreitung gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers
- 3.8 Für die Abrechnung von Reisekosten ist ein Formblatt zu verwenden

02/2003

#### **Teil 4: Vermögensrechnung**

- 4.1 Das Sachvermögen des Deutschen Doppelkopf-Verbandes ist vom Schatzmeister zu erfassen, soweit der handelsübliche Kaufpreis im Einzelfall 410,00 Euro übersteigt. Der jeweilige Zeitwert ist zu ermitteln (lineare Abschreibungen nach Maßgabe der zu erwartenden Nutzungsdauer) und in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu nennen.
- 4.2 In der Vermögensrechnung werden alle Bargeldbestände, Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfaßt.
- 4.3 Die Vermögensrechnung ist so darzustellen, daß die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennbar werden. Folgende Übersicht ist zu erstellen:

Bestand 1. Januar + Zugang - Abgang = Bestand 31. Dezember

#### **Aktiva**

Bargeld  
Girokonten  
Sparbuch  
Forderungen  
Warenbestand

#### **Passiva**

Eigenkapital  
Sonstige Rücklagen  
Verbindlichkeiten

#### **Teil 5: Schlußbestimmungen**

- 5.1 Nebenkassen sind nach den Grundsätzen dieser Haushalts- und Finanzordnung zu führen. Der Schatzmeister hat das Recht, sich unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer von der Korrektheit dieser Kassenführung zu überzeugen.
- 5.2 Diese Finanzordnung gilt ab dem 01.08.2000.
- 5.3 Durch die Mitgliederversammlung des DDV am 22.02.2003 wurde die Ziffer 3.5 neu eingefügt, die bisherigen Ziffern 3.5 bis 3.7 wurde zu Ziffern 3.6 bis 3.8.

Essen, 19.02.2000

02/2003